

Nikon SLM Solutions AG (nachfolgend „SLM“ genannt)

Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt)

Zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen darstellen.

1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Etwaige abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers („AN“) werden weder durch die Annahme eines Auftrages durch SLM, noch durch die Entgegennahme von Lieferungen zum Vertragsinhalt. Etwaige abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese AEB gelten spätestens mit Ausführung der Lieferung oder Leistung (nachfolgend zusammen „Lieferung“ genannt) durch den AN als angenommen. Sie gelten auch dann, wenn SLM in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des AN die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Sofern nicht ein anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von SLM gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass SLM in jedem Einzelfall erneut auf diese hinzuweisen hat.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. SLM Bestellungen, Aufträge und Lieferabrufe (nachfolgend zusammen „Aufträge“ genannt) sind freibleibend, es sei denn, SLM hat diese als verbindlich gekennzeichnet.
- 2.2. Hat SLM Aufträge als verbindlich gekennzeichnet abgegeben, hält sich SLM an diese für eine Dauer von vier (4) Wochen nach Abgabe des Auftrags gebunden.
- 2.3. Die Bestellung von SLM gilt frühestens mit deren schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AN SLM zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor

Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der AN hat SLM innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang des Auftrags eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen. Nimmt der AN den Auftrag nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen seit Zugang an, so ist SLM zum Widerruf berechtigt.

- 2.4. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so ist SLM an diesen nur gebunden, wenn SLM der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Ein Schweigen von SLM in Bezug auf eine solche Abweichung stellt keine Zustimmung dar. Die Zahlung von Rechnungen stellt ebenfalls keine Zustimmung dar.
 - 2.5. Vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer 2.4 gilt ein Auftrag als angenommen und ist für beide Vertragspartner bindend, sobald
 - a) der AN mit der Leistungserbringung, gleich welcher Art, beginnt,
 - b) der AN eine Rechnung für die Leistung an SLM versendet,
 - c) der AN Zahlungen im Zusammenhang mit dem Auftrag annimmt oder
 - d) der AN einem zugegangenen Auftrag nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Absenden des Auftrages an den AN widerspricht, sofern wir auf diese Rechtsfolge im Auftrag ausdrücklich hingewiesen haben.
 - 2.6. SLM kann jederzeit Änderungen der Lieferung in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der AN ist verpflichtet, derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Der AN kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderungen unzumutbar ist. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Liefervertrages, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Vertragspartner dies angemessen einvernehmlich regeln. Sofern diese Änderungen zu Mehr- oder Minderkosten führen, muss eine etwaige Beauftragung seitens SLM zwingend durch den SLM-Einkauf erfolgen.
- #### 3. Vertragsinhalt
- 3.1. Soweit nicht ausschließlich die Lieferung von Waren bzw. Produkten geschuldet ist und vertraglich nicht ausdrücklich ein anderes vereinbart ist, schuldet der AN den Erfolg der vertraglich vereinbarten Leistung. Die Leistung muss insbesondere für die im Vertrag vereinbarten Zwecke geeignet sein.
 - 3.2. Wann immer die Güter nach dem Vertrag dazu bestimmt sind, in einer bestimmten Anlage eingesetzt zu werden, hat der AN die nötigen Schnittstellen sowie die nötige Kompa-

tibilität mit der in Frage stehenden Anlage sicherzustellen.

- 3.3. Zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen wird der AN geeignete und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Ein Austausch der Mitarbeiter kann nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SLM vorgenommen werden. Auf die Verletzung von Mitwirkungspflichten kann sich der AN nur nach Rüge und erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten und angemessenen Frist berufen.
- 3.4. Umfasst die Lieferung Dienst- oder Werkleistungen und werden diese auf dem SLM Werksgelände oder auf einer Baustelle von SLM und/oder von Kunden von SLM erbracht, verpflichtet sich der AN, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sowie jeder seiner Subunternehmer und sonstige für ihn tätige Dritte die jeweils auf dem Werksgelände bzw. der Baustelle gültigen Dienstleistungs-, Technik-, Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Dies schließt die Duldung von Sicherheitskontrollen ein. Die jeweils einschlägigen Bestimmungen hat der AN bei SLM oder über SLM anzufragen.
- 3.5. Die Erstellung von Angeboten, die Fertigung von Entwürfen und die Herstellung von Mustern, Modellen und Proben sowie die Anfertigung von Zeichnungen, Dateien, Dokumentationen und Unterlagen durch den AN erfolgen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen für SLM unentgeltlich. Im Falle von elektronischen Daten, die den technischen Anforderungen gemäß § 5 ERVV entsprechend sind diese SLM im jeweils vereinbarten Umfang mitzuliefern. In jedem Fall sind all solche Zeichnungen, Dateien, Dokumentationen und Unterlagen unentgeltlich mitzuliefern, die für die sachgerechte Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und -setzung der Lieferung notwendig sind. Gleiches gilt für all solche Zeichnungen, Dateien, Dokumentationen und Unterlagen, die die Funktion des gelieferten Gegenstandes umfassend beschreiben und solche, die für die Einholung von Genehmigungen oder ähnlichem erforderlich sind. SLM ist berechtigt, diese Zeichnungen und Unterlagen zur Herstellung von Ersatzteilen, Veränderungen und dergleichen - auch durch beauftragte Dritte - zu nutzen.
- 3.6. Der AN ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche vorherige Zustimmung von SLM, Dritte und/oder Subunternehmer mit dem Erbringen der Lieferung oder von Teillieferungen zu beauftragen. In jedem Fall bleibt der AN für die vertragsgemäße Erbringung der Lieferung verantwortlich. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall ein anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

- 3.7. Während der Vertragslaufzeit werden die Vertragspartner durch regelmäßige Wertanalysen etwaige Einsparpotentiale aufzeigen. Sollten sich Einsparpotentiale ergeben, werden die Vertragspartner den Serienpreis entsprechend anpassen.

4. Dokumentation

Die gelieferten Vertragsprodukte müssen stets von den für eine einwandfreie Zuordnung und Abwicklung der Lieferung durch SLM notwendigen Papiere begleitet sein und gehören die vorgenannten Papiere hinsichtlich eines jede Einzelliefervertrages zum Lieferumfang. Der AN hat ferner als Teil der Lieferung von Waren oder Produkten alle Betriebs- und Wartungsanleitungen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Daten, Logikschaltbilder, Lizenzen, Fortschrittsberichte, Qualitätsnachweise, Frachtbriefe, außenhandelsrelevante Informationen und Unterlagen (z.B. statistische Warennummern, Zolltarifnummern, Ursprungsbescheinigungen, Informationen und Auskünfte zur Exportkontrolle, Ausfuhrgenehmigungen, Lizenzen, Einzel- oder Langzeitlieferantenerklärungen) sowie alle sonstigen Dokumente beizubringen, deren Beibringung vertraglich und/oder nach geltendem Recht erforderlich ist.

5. Schutzrechte

- 5.1. Alle Informationen und sämtliches Know-how einschließlich der Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen von SLM im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellten Daten sowie sämtliche Unterlagen oder Daten, die aus diesen Informationen und diesem Know-how abgeleitet sind, bleiben jederzeit das Eigentum von SLM und dürfen vom AN ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden.
- 5.2. Soweit es sich nicht um urheberrechtsfähige Werke handelt, für die die Sonderregelung gemäß der nachstehenden Ziffer 5.3. gilt, stehen alle Daten, Ideen, Resultate, Ergebnisse, Erfindungen (seien sie patentfähig oder nicht), Entdeckungen oder Know-how des ANs, seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer oder sonstiger Dritter, denen sich der AN bedient und die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung geschaffen, getätigt oder gemacht werden und die für den Zweck der Lieferung erforderlich sind (nachfolgend "**Arbeitsergebnisse**" genannt) allein SLM zu und ist allein SLM zur zeitlich, räumlich und gegenständlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung dieser berechtigt. Der AN verpflichtet sich, SLM über alle Arbeitsergebnisse unverzüglich zu informieren und SLM alle Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Die Information durch den AN muss so ausführlich und detailliert sein, dass SLM in der Lage ist, zu entscheiden, ob SLM den AN zur Übertragung der Rechte gemäß

den nachfolgenden Regelungen auffordert. Auf Aufforderung von SLM hin wird der AN zusätzliche Informationen (sowohl mündlich als auch schriftlich) zur Verfügung stellen. Der AN verpflichtet sich, SLM auf dessen Aufforderung hin alle Rechte an den Arbeitsergebnissen zu übertragen. Insbesondere verpflichtet sich der AN, auf dessen Aufforderung hin alle gewerblichen Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen (einschließlich Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster) zu übertragen. Der AN wird alle zur Übertragung notwendigen Erklärungen abgeben und Dokumente ausfertigen und unterzeichnen sowie SLM in Bezug auf Beantragung, Eintragung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der gewerblichen Schutzrechte nach besten Kräften unterstützen.

- 5.3. In Bezug auf Urheberrechte und alle Rechte in Bezug auf urheberrechtsfähige Werke des ANs, seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer oder sonstiger Dritter, denen sich der AN bedient und die im Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung geschaffen werden und die für den Zweck der Lieferung erforderlich sind (nachfolgend: "**Arbeitswerke**" genannt), verpflichtet sich der AN, SLM ein ausschließliches, übertragbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Recht zur umfassenden Nutzung und Auswertung in allen Nutzungsarten, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, Vorführung, Archivierung und Übertragung sowie zur Nutzung auf solche Nutzungsarten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt sind (§ 31a UrhG), einzuräumen. Der AN verpflichtet sich, SLM ein freies Bearbeitungsrecht einzuräumen, soweit ein Arbeitswerk der Anpassung bedarf, um es in im Interesse von SLM einzusetzen, insbesondere es wiederzuverwenden. Technische Bearbeitungen und/oder Formatänderungen sind ohne Beschränkungen zulässig. Ferner verpflichtet sich der AN, SLM das Recht einzuräumen, die Arbeitsergebnisse beliebig zu digitalisieren, sprich insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und/oder Verbreitung sowie zur öffentlichen Zugänglichmachung des Arbeitswerks (allein oder zusammen mit anderen Produkten) in beliebiger Anzahl auf digitalen Datenträgern, Printmedien, Onlinemedien, Werbefilmen, Newslettern oder sonstigen Mailing-Aktionen und Präsentationen. Der AN verzichtet im Falle von Arbeitswerken auf seine namentliche Nennung und stellt einen entsprechenden Verzicht seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer oder sonstiger Dritter, denen sich der AN bedient sicher, soweit dies nicht für einzelne Fälle im Auftrag abweichend schriftlich vereinbart wird. Der AN wird durch entsprechende Vereinbarungen mit Subunternehmern und Dritten sicherstellen, dass der AN seine Verpflichtungen zur Rechtsübertragung und/oder -einräumung erfüllen kann.

- 5.4. Die Übertragung und/oder Einräumung der Rechte gemäß den vorstehenden Regelungen ist mit der für den jeweiligen Auftrag vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

- 5.5. Der AN wird die Arbeitsergebnisse und Arbeitswerke und alle ihm diesbezüglich mitgeteilten Einzelheiten nach Maßgabe von Ziffer 21 geheim halten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die reibungslose Durchführung einer Schutzrechtsanmeldung.

- 5.6. Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten entsprechend für den Teil von Arbeitsergebnissen oder Arbeitswerken, die der AN, seine Mitarbeiter, seine Subunternehmer oder sonstige Dritter, denen sich der AN bedient gemeinsam mit SLM und/oder Arbeitnehmern von SLM geschaffen, getätigt oder gemacht haben; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der AN, seine Mitarbeiter, seine Subunternehmer oder sonstige Dritter, denen sich der AN bedient Miterfinder sind.

- 5.7. Soweit SLM und/oder Mitarbeiter von SLM während der Dauer dieses Vertrages unter diesem Vertrag Erfindungen tätigen, stehen die Rechte an und aus diesen ausschließlich SLM zu. Das gleiche gilt für alle Daten, Ideen, Resultate, Ergebnisse, Erfindungen (seien sie patentfähig oder nicht), Entdeckungen oder Know-how von SLM oder Mitarbeitern von SLM. Rechte – welcher Art auch immer – des AN bestehen insoweit nicht.

- 5.8. Wurden Rechte an Arbeitsergebnissen auf die Aufforderung von SLM hin auf SLM übertragen, übernimmt SLM die Vorbereitung und Durchführung von Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte zu Gunsten von SLM auf eigene Kosten.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1. Alle im Einzelauftrag genannten Preise sind, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, Festpreise. Sie verstehen sich netto, frei Haus und schließen sämtliche Verpackungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung, wie z. B. Steuern, Zölle usw. ein (DDP Incoterms®2020), es sei denn, dass der Transportunternehmer durch SLM bestimmt wird, SLM selbst den Transport durchführt oder ausdrücklich und schriftlich ein anderes vereinbart ist. Die vereinbarten Preise schließen insbesondere ein:

- a) die Kosten für gemeinsame Koordinations- und Abstimmungsgespräche der Vertragspartner untereinander und mit Dritten,
- b) die Ladungssicherung,
- c) etwaige Versicherungen,
- d) die Einhaltung unserer Verpackungs- und Versandvorschriften und
- e) die komplette, detaillierte kaufmännische

und technische Versanddokumentation, die frühzeitig vor dem Versand durch den AN zu erstellen ist.

- 6.2. Sofern im Einzelfall nicht ein anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (beispielsweise gemäß Ziffer 6.1) ein. Dienst- oder Werkleistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag, dem Rahmeneinkaufsvertrag oder deren Anlagen enthalten sind, sind Zusatzleistungen, die nur dann vergütet werden, wenn SLM der Vergütung ausdrücklich vor Erbringung der Leistungen schriftlich zugestimmt hat. Die Abnahme oder Entgegennahme der Leistung durch SLM ersetzt die schriftliche Zustimmung durch SLM nicht.
- 6.3. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, innerhalb von sechzig (60) Tagen - jeweils nach Rechnungsstellung - netto, jedoch nicht vor Eingang der mangelfreien Lieferung bzw. bei Lieferungen und Leistungen, bei denen eine Abnahme zu erfolgen hat, nicht vor deren schriftlicher Abnahme durch SLM und sofern die vom AN zu erbringende Leistung die Übergabe von Dokumentationen und Prüfzeugnissen beinhaltet, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe. Die Vorschrift des § 632a BGB bleibt hiervon unberührt. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn Überweisungsauftrag von SLM vor Ablauf der Zahlungsfrist, bei der von SLM beauftragten Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist SLM nicht verantwortlich.
- 6.4. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.5. Bei fehlerhafter Lieferung ist SLM berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7. Lieferung und Lieferzeit

- 7.1. Die im Rahmeneinkaufsvertrag oder im Einzelauftrag genannten oder anderweitig in Textform vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich.
- 7.2. Teil-, Voraus-, Mehr- oder Minderlieferungen sowie Lieferungen außerhalb der Geschäftszeiten von SLM (Montag bis Freitag 9 – 17 Uhr) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SLM. Ein vorzeitiger Zahlungsanspruch wird hierdurch nicht begründet. Ohne die Zustimmung von erfolgte Lieferungen gemäß Satz 1 können auf Kosten des ANs zurückgesandt oder eingelagert werden. Der AN hat im Falle der Rücksendung der Lieferung erneut zum vereinbarten Termin zu liefern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige Verzugsschadensansprüche dar.

- 7.3. SLM ist nicht verpflichtet, erkennbar mangelhafte und/oder mangelhaft verpackte Lieferungen anzunehmen.

- 7.4. Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftrages exakt anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von SLM zu vertreten.

8. Verzug und Vertragsstrafe

- 8.1. Sobald sich eine Verzögerung der Lieferung abzeichnet, hat der AN SLM dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Durch die Anzeige der Verzögerung wird der AN nicht von den gesetzlichen Verzugsfolgen befreit.
- 8.2. Bei sich abzeichnender Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine hat der AN rechtzeitig geeignete Maßnahmen (z.B. Schichtarbeit, Überstunden, Wochenend- und Feiertagsarbeit, Verstärkung des Personaleinsatzes etc.) zur Einhaltung der Liefertermine zu ergreifen. Die Kosten hierfür trägt der AN.
- 8.3. Bei Verzug haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.4. Gerät der AN mit einer Teillieferung in Verzug, so kann SLM die SLM zustehenden Rechte auch wegen der Teile der Lieferung geltend machen, mit denen der AN noch nicht in Verzug geraten ist.
- 8.5. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche ist SLM im Falle des Verzugs des ANs berechtigt, neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5%. SLM verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von zehn (10) Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, bei Teillieferungen gerechnet ab Entgegennahme der letzten Teillieferung bzw. bei Werkleistungen spätestens bis zur Schlusszahlung, gegenüber dem AN zu erklären. Ist die Vertragsstrafe teilbar einzelnen Teilleistungen zugeordnet, gilt die Frist von zehn (10) Werktagen ab Entgegennahme der jeweiligen Teilleistung. Weitergehende Rechte des Auftraggebers aufgrund von Lieferverzug des ANs bleiben hiervon unberührt.
- 8.6. Auf das Ausbleiben notwendiger von SLM zu liefernden Unterlagen, Leistungen oder Bestellteile kann sich der AN nur berufen, wenn er diese ausdrücklich schriftlich angemahnt und dennoch nicht unverzüglich erhalten hat. In diesem Fall kann der AN eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit, maximal jedoch um den Zeitraum der Verzögerung der Beistellung, verlangen.
- 8.7. Der AN ist nicht berechtigt, einen Selbstbelieferungsvorbehalt geltend zu machen.

8.8. Ereignisse höherer Gewalt oder von SLM nicht zu vertretende Hindernisse, die die Abnahme der Lieferung oder Leistung in dem Betrieb von SLM oder bei dem Kunden von SLM unmöglich machen oder wesentlich erschweren, schieben die Abnahmeverpflichtung durch SLM für die Zeit ihres Andauerns auf.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz von SLM in Lübeck, Deutschland, soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist.

10. Mängeluntersuchung

10.1. Warenlieferungen hat SLM innerhalb angemessener Frist auf Quantitäts- und Qualitätsabweichungen zu untersuchen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie bei dem AN binnen einer Frist von fünf (5) Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung eingeht. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht durch SLM beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von SLM unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von SLM im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von SLM für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

10.2. Ist die Lieferung vor oder nach Ver- oder Bearbeitung zum Einbau in eine Anlage oder gemeinsam mit weiteren Komponenten zur Herstellung eines weiteren Produktes bestimmt, besteht die Untersuchungsobliegenheit hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Ware zusammen mit der Anlage oder den weiteren Komponenten erst nach der Fertigstellung des Einbaus und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage bzw. nach Herstellung des Produkts.

11. Abnahme und Gefahrübergang

11.1. Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen hat stets eine förmliche Abnahme in angemessener Frist nach Fertigstellung der Leistung stattzufinden, es sei denn, dass SLM mit dem AN ausdrücklich schriftlich ein anderes vereinbart. Jede Partei kann auf ihre Kosten zu der förmlichen Abnahme einen Sachverständigen hinzuziehen. Über die Abnahme

ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen. Falls der AN trotz rechtzeitiger Einladung den gemeinsamen Abnahmetermin nicht wahrnimmt, treten die Abnahmewirkungen ein, wenn SLM dem AN das Ergebnis der erfolgreichen Abnahme schriftlich mitteilt.

11.2. Die Werk- und Dienstleistungen des ANs gelten nur als vertragsgemäß, wenn SLM deren Vertragsgemäßheit ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Die ganze oder teilweise Benutzung der Lieferung, insbesondere von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten oder zur Vorbereitung der Inbetriebnahme der Gesamtanlage oder Zwischenprüfungen stellen ebenso wie eventuell erfolgte Zahlungen keine Abnahme der Lieferung dar.

11.3. Die Gefahr geht, auch wenn wir SLM sich zur Übernahme der Fracht bereit erklärt, erst mit der Entgegennahme der Lieferung durch SLM oder durch einen von SLM schriftlich Beauftragten am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Abnahme der Lieferung auf SLM über, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Dies gilt nicht, wenn der Frachtführer / Spediteur durch SLM bestimmt wird oder SLM selbst den Transport durchführt.

12. Gewährleistung

12.1. Der AN gewährleistet, dass die Vertragsprodukte frei von Mängeln sind, garantierte Daten und Beschaffenheiten aufweisen, mit den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen, mit den in den Spezifikationen ausdrücklich benannten sowie den im relevanten Markt einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen übereinstimmen, keine Konstruktionsfehler aufweisen, von vertragsgemäßer Güte, für den von SLM vorgesehenen Zweck oder Einsatz geeignet sind und nach dem zum Herstellungszeitpunkt anerkannten Stand der Technik hergestellt sind. Freigabevermerke von SLM auf Zeichnungen und Spezifikationen entbinden den AN nicht von der Gewährleistung. Der AN gewährleistet ferner, dass SLM gegen vollständige Bezahlung des Vertragspreises vollständiges und unbelastetes Eigentum an gelieferten Vertragsprodukten und Ersatzteilen erwirbt und dass gelieferte Vertragsprodukte, Ersatzteile und damit zusammenhängende Dienstleistungen des AN sowie deren übliche Benutzung kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design- oder Lizenzrechte. Änderungen der Vertragsprodukte durch SLM lassen die im vorhergehenden Satz geregelten Gewährleistungen nicht erlöschen, es sei denn, die Verletzung von geistigem Eigentum Dritter beruht ausschließlich auf dieser Änderung der Vertragsprodukte. Der AN steht dafür ein, dass die Lieferung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen ihren Wert oder ihre Tauglichkeit

beeinträchtigenden Fehler aufweist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, und dass sie der ggfs. im Auftrag angegebenen Beschaffenheit entspricht sowie, dass die Lieferung gemäß den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen, den allgemeinen, anerkannten, technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln nach neuestem Stand sowie den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Immissionsschutz- und Umweltschutzvorschriften sowie aller relevanten nationalen und internationalen Gesetze (z.B. EU-Richtlinien/EU-Verordnungen, insbesondere auch EU-Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 „REACH“, US Dodd-Frank-Act) entspricht, soweit die Lieferung unter dessen Anwendungsbereich fällt. Außerdem gewährleistet der AN, dass die Lieferung allen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen gültigen Vorschriften für den deutschen und ausländischen Raum – je nach dem ihm von SLM mitgeteilten Einsatzgebiet – wie Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen und die Vorschriften der Regeln der Fachverbände, wie z. B. VDE, VDI, in der jeweils neuesten Fassung entspricht. Ohne ausdrückliche Mitteilung durch SLM gilt als Einsatzgebiet die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika sowie die Volksrepublik China. Der AN gewährleistet zudem, dass er über alle eventuell erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Genehmigungen und Zertifikate verfügt.

12.2. Der AN steht insbesondere dafür ein, dass

- a) die an SLM zu liefernden Vertragsleistungen und Produkte kein Arsen, Asbest, Blei oder sonstige gefährliche und/oder verunreinigte Substanzen, Bestandteile oder Abfallstoffe enthalten, die kraft Gesetzes oder sonstiger Vorschriften, gemäß Vertrag oder aufgrund international anerkannter Standards der Energietechnik am Herstellungsort und/oder in jeglichem Einsatzgebiet der Vertragsgegenstände gemäß Ziffer 12.1 verboten sind und
- b) er im Rahmen seiner Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag weder die Mitarbeiter von SLM noch die Vertreter von SLM oder sonstige Dritte, die von SLM ermächtigt wurden, in SLM Namen zu handeln, solchen gefährlichen und/oder verunreinigten Substanzen, Bestandteilen oder Abfallstoffen, wie unter Buchstabe a) oben beschrieben, aussetzt.

12.3. Der AN garantiert weiter, dass das von ihm eingesetzte Personal uneingeschränkt sozialversichert und berufsgenossenschaftlich abgesichert ist und die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse besitzt. Der AN

hat SLM auf Verlangen vor Durchführung der Arbeiten den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen nachzuweisen.

- 12.4. Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche stehen SLM ungekürzt zu. Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, wie Aus- und Einbaukosten, Transportkosten usw., trägt der AN.
- 12.5. Die Mängelhaftungsfrist beträgt, je nachdem, welche Frist zuerst endet, sechsunddreißig (36) Monate, beginnend mit der Lieferung der Produkte, oder vierundzwanzig (24) Monate, beginnend mit der kommerziellen Nutzung der Produkte.
- 12.6. Soweit ein mangelhaftes Vertragsprodukt bereits in ein Produkt beim Endkunden von SLM eingebaut ist, ist die Nacherfüllung einschließlich des evtl. Rücktransport des mangelhaften Vertragsproduktes auf Kosten des AN am Standort des Produktes vorzunehmen.
- 12.7. Bei einer Mängelrüge verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird die Lieferung ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.
- 12.8. Für Zeichnungen, Pläne, Berechnungen usw., die für den Auftrag verwendet werden, bleibt der AN auch dann allein verantwortlich, wenn diese von SLM genehmigt werden.
- 12.9. Kommt der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von SLM gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann SLM die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten ausführen lassen.
- 12.10. In dringenden Fällen kann SLM nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung auf Kosten des AN selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Soweit Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist und aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit ein im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht des AN besonders hoher Schaden zu erwarten ist, kann SLM auch ohne Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung auf Kosten des AN selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, soweit es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den AN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine – wenn auch kurze - Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.
- 12.11. Treten innerhalb der Gewährleistungszeit

gleichartige Mängel an mehr als fünf (5) % der Vertragsprodukte aus demselben Fertigungslos des AN auf, bzw. liegen solche Mängel bei Gefahrübergang vor, gelten alle Vertragsprodukte aus dieser Fertigung als mit diesem Mangel behaftet. Ein Fertigungslos umfasst eine Menge von Vertragsprodukten mit gleichen Eigenschaften, die entweder in einem zusammenhängenden Produktionsprozess hergestellt oder bei einer gemeinsamen Bestellung beschafft werden.

13. Lieferantenregress

13.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von SLM innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen SLM neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. SLM ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die SLM seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von SLM wird hierdurch nicht eingeschränkt.

13.2. Bevor SLM einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird SLM den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von SLM tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

13.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch SLM oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

14. Produkthaftung, Freistellung und Produkthaftpflichtversicherung

14.1. Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SLM insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 12.1. ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SLM durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SLM den AN – soweit mög-

lich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

14.2. Der AN ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. SLM ist berechtigt, eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen. Stehen SLM weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

15. Beistellung, Unterlagen

15.1. Sofern SLM dem AN zur Herstellung der Lieferung Teile, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Unterlagen überlässt, bleiben diese im Eigentum von SLM. Sie sind vom AN sorgfältig zu verwahren und dürfen von ihm nicht für andere Zwecke verwendet oder vervielfältigt werden.

15.2. Bei der Verarbeitung oder Vermischung der von SLM gelieferten Teile und Stoffe erwirbt SLM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von SLM gelieferten Teile und Stoffe zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsprodukte darf SLM im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs weiter veräußern, vermischen, verbinden oder verarbeiten. Im Übrigen ist dieses nur mit schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.

16.2. Von SLM beigestellte Güter und überlassene Fertigungsmittel, wie Werkzeuge, Formen, Modelle und Muster verbleiben im Eigentum von SLM. Diese sind ausschließlich zur Produktion von Vertragsprodukten für SLM zu verwenden. Der AN hat unverzüglich nach Lieferung eine Wareneingangsprüfung der Beistellungen vorzunehmen und SLM schriftlich zu bestätigen, dass die beigestellten Güter und/oder Fertigungsmittel in der vereinbarten Anzahl und ohne offensichtliche Mängel geliefert wurden. Offensichtliche Mängel hat der AN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen, nach Lieferung der beigestellten Gegenstände, versteckte Mängel ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen, nach Entdeckung SLM schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels zu melden. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den AN werden für SLM wahrgenommen. Wird Vorbehaltsware von SLM mit anderen, SLM nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SLM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von SLM beigestellte Sache mit anderen, SLM nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt SLM das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend des vorhergehenden Satzes. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN SLM anteilmäßig das Miteigentum überträgt.

16.3. Der AN verwahrt beigestellte Güter, das Allein- oder Miteigentum von SLM an verarbeiteten Sachen und überlassene Fertigungsmittel in angemessener Weise, ausreichend versichert, unentgeltlich und ausdrücklich als Eigentum bzw. Miteigentum von SLM gekennzeichnet für SLM auf. Die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung von Fertigungsmitteln nimmt der AN auf eigene Kosten vor.

17. Ersatzteile

17.1. Der AN verpflichtet sich, SLM für die Vertragsgegenstände mindestens zehn (10) Jahre lang auf Verlangen kurzfristig mit betriebsfähigen, funktions- und einbaukompatiblen Ersatzteilen mit ähnlichen oder besseren Eigenschaften zu Marktpreisen zu beliefern. Wenn die Produktion von Ersatzteilen eingestellt wird, ist SLM mindestens zwölf (12) Monate vor Auslauf schriftlich zu informieren.

17.2. Für die Lieferung der in Ziffer 17.1. genannten Ersatzteile gelten die Bestimmungen dieser AEB und des Rahmeneinkaufsvertrags entsprechend.

18. Erklärung zu Exportbeschränkungen, Warenursprung

Der AN verpflichtet sich, in den relevanten Geschäftspapieren (Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) folgende Angaben zur Einhaltung der deutschen, EU und der US-Exportkontrollvorschriften sowie der Zollvorschriften in Schriftform zu machen:

- a) lieferungsbezogene Angabe der statistischen Warennummer für die Vertragsgegenstände gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik / HS-Codierung je betroffener Position
- b) lieferungsbezogene Angabe des Ursprungslandes (nichtpräferentieller Ursprung)
- c) lieferungsbezogene Angabe des präferentiellen Ursprunges und Nennung der einzelnen Staaten, für die diese Aussage gilt
- d) auf SLM's schriftliche Aufforderung stellt der AN zusätzliche Nachweise entsprechend der Lieferantenerklärungen gemäß EG-VO 1207/2001 zur

Verfügung. Des Weiteren ist auf unsere Anforderung ein

Ursprungszeugnis über die Vertragsgegenstände kostenlos durch den AN zu erstellen und SLM zur Verfügung zu stellen.

19. Rechte Dritter und Freihaltungsverpflichtung

19.1. Der AN garantiert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder in- und ausländische Patente, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt, noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Er hält SLM von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei, die Dritte oder Kunden von SLM aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung und deren Benutzung gegen SLM richten. Im Rahmen seiner Arbeiten wird der AN mit der gebotenen Sorgfalt nach potentiell entgegenstehenden Schutzrechten recherchieren. Über das Ergebnis dieser Recherche wird er SLM auf Aufforderung schriftlich in Kenntnis setzen.

19.2. Der AN stellt sicher, dass Eigentumsvorbehalte Dritter an der bestellten Lieferung nicht bestehen.

19.3. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die der Leistungserbringung bedient bestmöglich fördern und einfordern.

19.4. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an SLM oder an von SLM bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Der AN setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterprioritäten, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

19.5. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist SLM unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist,

darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

20. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung und Abtretung

- 20.1. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte des ANs gegenüber SLM sind ausgeschlossen, es sei denn, der AN leitet diese Rechte aus anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen her.
- 20.2. Der AN ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SLM, die SLM nicht unbillig verweigern wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SLM abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

21. Geheimhaltung und Datenschutz

- 21.1. Der AN verpflichtet sich, über sämtliche Unterlagen und sonstigen Informationen, die er von SLM erhalten hat und/oder erhalten wird, gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der AN wird alle von SLM erhaltenen Unterlagen so aufbewahren, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können.
- 21.2. Der AN verpflichtet sich, Mitarbeiter und sonstige mit der Durchführung des Vertrages betraute Personen, die Zugang zu Vertragsunterlagen haben, schriftlich über die Geheimhaltungspflicht zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten. Der AN haftet weiterhin für Verstöße gegen die Geheimhaltung durch Mitarbeiter oder Personen, denen der AN vertrauliche Informationen offengelegt hat, in dem Maße als wären diese Personen / dieser Personenkreis seine eigenen, sowie wie für eigenes Verschulden;
- 21.3. Die Geheimhaltungspflicht gemäß der beiden vorstehenden Absätzen 21.1. und 21.2. gilt unbefristet.
Die Geheimhaltungspflicht gemäß der beiden vorstehenden Absätze 21.1 und 21.2 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und/oder soweit sie der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht bzw. nicht mehr solche Informationen und Unterlagen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist. Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat der AN zu beweisen.
- 21.4. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und sonstigen Informationen, die er von SLM erhalten hat und/oder erhalten wird ausschließlich zur Erbringung der SLM gegenüber geschuldeten vertraglichen Leistungen zu verwenden („Zweck“) und keinesfalls die erhaltenen oder daraus gewonnenen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu ver-

werten oder ganz oder teilweise zu reproduzieren, zu konstruieren, nachzuahmen oder herzustellen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen keine gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

- 21.5. Der AN ist ausschließlich dann berechtigt, den Namen SLM in eine Referenzliste aufzunehmen, wenn SLM dem schriftlich zugestimmt hat.
- 21.6. Soweit bei der Erbringung von Leistungen personenbezogene Daten anfallen, hat der AN die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten, d.h. insbesondere die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sicherzustellen und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Der AN stellt SLM von Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass die auftragsgemäße Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten rechtswidrig war. Der vorstehende Freistellungsanspruch erfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

22. Sonstiges

- 22.1. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen sowohl der Einzelverträge als auch des Rahmeneinkaufsvertrages sind nur wirksam, wenn SLM diese schriftlich bestätigt hat.
- 22.2. Sofern in diesen AEB die Schriftform vorgesehen ist, wird dieses Erfordernis auch durch Übersendung per E-Mail oder Telefax erfüllt. Dies gilt nicht für die Kündigung eines oder den Rücktritt von einem Vertrag, Änderung oder Ergänzung zu einem Vertrag, sowie für das Zustandekommen, der Änderung oder Ergänzung eines Vertrages. In diesen Fällen ist das jeweilige Schreiben, die Vereinbarung, Bestellung und Annahme mit Originalunterschrift per Post zu versenden.
- 22.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gelingt dies nicht, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 22.4. Für alle Streitigkeiten aus diesen AEB und aus der Geschäftsverbindung mit uns, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Lübeck; SLM ist jedoch auch berechtigt, an dem Sitz des

ANs zu klagen. Dies gilt nicht für Streitigkeiten mit AN, die nicht Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

22.5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechtes.

September 2023